

Studienplan für die Master-Studienprogramme Statistik und Data Science und das Doktoratsprogramm Statistik

vom 9. November 2023

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt), das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2018 (RSL Phil.-nat. 18) und das Promotionsreglement der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 12. Dezember 2019 (PromR Phil.-nat. 19),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH	Art. 1 ¹ Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Fakultät) Statistik und Data Science studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus Statistik und Data Science beziehen oder ein Doktorat in Statistik erwerben.
STUDIENPROGRAMME	Art. 2 ¹ Folgende Studienprogramme werden angeboten: <i>a</i> Spezialisiertes Master-Studienprogramm Statistik und Data Science (Mono 90 ECTS-Punkte), <i>b</i> Master-Studienprogramm Statistik und Data Science (Minor 30 ECTS-Punkte) und <i>c</i> Doktoratsprogramm Statistik.
TITEL	Art. 3 ¹ Folgende Titel können erworben werden: <i>a</i> Master of Science in Statistics and Data Science, University of Bern (MSc), <i>b</i> PhD in Statistics, University of Bern.
ECTS-PUNKTE UND LERNERGEBNISSE	Art. 4 ¹ Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Verzeichnis und im Anhang definiert.
REGELSTUDIENZEIT UND VERLÄNGERUNGSMÖGLICHKEIT	Art. 5 ¹ Die Regelstudienzeiten und Verlängerungsmöglichkeiten richten sich nach Artikel 12 RSL Phil.-nat. 18.

ANRECHNUNG

Art. 6 ¹ Leistungseinheiten aus anderen Masterstudienprogrammen als Mathematik, Statistik und Data Science oder Informatik im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten können auf Antrag an die Studienleitung mit den entsprechenden ECTS-Punkten an die Master-Studienprogramme Statistik und Data Science angerechnet werden. Die Zuordnung zu den Modulen liegt in der Kompetenz der Studienleitung.

MODULE UND AUSWAHL DER LEISTUNGSEINHEITEN

Art. 7 ¹ Die Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst.

² Das elektronische Veranstaltungsverzeichnis listet die Leistungseinheiten auf, die an die einzelnen Module anrechenbar sind. Allfällige obligatorische Leistungseinheiten sind im Anhang aufgeführt.

³ Die Leistungseinheiten der Module werden durch Leistungskontrollen einzeln geprüft.

⁴ Eine Leistungseinheit kann nur an ein Modul angerechnet werden.

⁵ Die Note eines Moduls ist das ECTS-gewichtete Mittel der Noten der enthaltenen Leistungseinheiten.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 8 ¹ Die Art der Leistungskontrolle (z. B. schriftliche oder mündliche Prüfung) wird im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis festgelegt. Zeitpunkt, Modalitäten, An- und Abmeldefristen der Leistungskontrollen werden durch die Studienleitung in Absprache mit den Dozierenden festgelegt und bekanntgegeben.

² Die Dauer von mündlichen und schriftlichen Prüfungen ist durch die Artikel 22 und 23 RSL Phil.-nat. 18 geregelt.

³ In Seminaren wird der Vortrag von den verantwortlichen Dozierenden beurteilt. Das Seminar ist bestanden, wenn der Vortrag als genügend beurteilt wird. Wird der Vortrag als ungenügend bewertet, kann er einmal wiederholt werden. Ersatzweise können die verantwortlichen Dozierenden eine schriftliche Ausarbeitung des Vortrags verlangen.

⁴ In Kursen, die sich mit Programmieren und Anwendungen von Data Science befassen, dürfen die Dozierenden eine oder mehrere Prüfungsaufgaben stellen, welche von den Teilnehmenden im Verlauf des Kurses gelöst werden müssen (inkl. z. B. Programmieraufgaben, kleine Projekte mit oder ohne Präsentation). Die Dozierenden entscheiden über die Art und die Gewichtung der Leistungskontrollen.

⁵ Melden sich zu einer schriftlichen Prüfung weniger als zehn Studierende an, kann die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer ersetzt werden. Die betroffenen Studierenden werden von den Examinatorinnen und Examinatoren spätestens zwei Wochen vor der entsprechenden Leistungskontrolle orientiert.

<p>VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN LEISTUNGSKONTROLLEN</p>	<p>⁶ Die prüfungsverantwortlichen Personen tragen die Ergebnisse der Leistungskontrollen innerhalb der Frist von einem Monat ein (Art. 23 Abs. 2 RSL Phil.-nat. 18).</p> <p>⁷ Die Eröffnung der Leistungsergebnisse richtet sich nach Artikel 35 RSL Phil.-nat. 18. Die Studierenden können die Unterlagen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses einsehen.</p> <p>⁸ Studierende, welche die Universität zum Ende des laufenden Semesters wechseln, haben Anspruch auf eine Leistungskontrolle innerhalb des laufenden Semesters, sofern sie die Studienleitung innerhalb der Anmeldefrist darüber informieren.</p> <p>⁹ Im Übrigen gelten Artikel 20 bis Artikel 40 RSL Phil.-nat. 18.</p> <p>Art. 9 ¹ Voraussetzungen für die Teilnahme an Leistungskontrollen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis festgelegt.</p> <p>² Studierende, die sich zur Leistungskontrolle anmelden, jedoch die Teilnahmebedingungen nicht erfüllen, werden einzeln von der oder dem verantwortlichen Dozierenden per Mail aufgefordert, sich wieder abzumelden.</p> <p>³ Studierende, die der Aufforderung sich abzumelden nicht nachkommen, obwohl sie die Teilnahmebedingungen nicht erfüllen, werden in der Regel von der Leistungskontrolle weggewiesen.</p> <p>⁴ Schriftliche Lösungen von Studierenden, die an einer Leistungskontrolle teilnehmen, obwohl sie die Teilnahmebedingungen nicht erfüllen, werden nicht bewertet.</p>
<p>BEWERTUNG</p>	<p>Art. 10 ¹ Für die Bewertung gilt Artikel 34 RSL Phil.-nat. 18.</p> <p>² Unbenotete Leistungskontrollen werden gemäss Artikel 34 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18 bewertet.</p> <p>³ Das elektronische Veranstaltungsverzeichnis regelt, welche Leistungskontrollen benotet werden. Seminare und Programmierkurse können mit „bestanden“ für genügende oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet werden.</p>
<p>WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION</p>	<p>Art. 11 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Weiteres regelt Artikel 37 RSL Phil.-nat. 18.</p> <p>² Wird eine Leistungskontrolle, in der die erreichte Note ungenügend ist, nicht wiederholt, so fließt die ungenügende Note in die Berechnung der Modulnote gemäss Artikel 7 Absatz 5 ein.</p> <p>³ Ungenügende Noten können bei genügender Modulnote innerhalb eines Moduls kompensiert werden, sofern höchstens zwei Noten ungenügend sind (Art. 38 Abs. 1 RSL Phil.-nat. 18).</p> <p>⁴ Die Masterarbeit inkl. abschliessende Prüfung kann nicht kompensiert werden.</p>
<p>STUDIENFACHBERATUNG</p>	<p>Art. 12 ¹ Die Studienfachberatung wird in Form von Informationsveranstaltungen und Sprechstunden der Studienleitung durchgeführt.</p>

II. Master-Studienprogramme

1. Spezialisiertes Master-Studienprogramm Statistik und Data Science (Mono 90 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 13 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen

- haben ihre im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse in Mathematik und Statistik vertieft und erweitert. Sie setzen ihre Fertigkeiten und ihr Wissen ein, um komplexe statistische Probleme und Aufgabenstellungen auf einer wissenschaftlichen Basis zu analysieren, zu formulieren und möglichst umfassend zu lösen. Sie sind in der Lage, konkrete Datensätze aufzubereiten, zusammenzufassen, zu visualisieren, analysieren und interpretieren, und dies zu dokumentieren.
- sind in der Lage, komplexe mathematische Methoden aus der Wahrscheinlichkeitstheorie einzusetzen, um stochastische Phänomene zu beschreiben. Sie können komplexe Berechnungen durchführen, selbständig überprüfen, korrekt auswerten, und die Resultate angemessen interpretieren.
- können auf Basis der wahrscheinlichkeitstheoretischen und statistischen Methoden bekanntes Wissen verallgemeinern, von konkreten Beispielen abstrahieren, und neue Strukturen konstruieren und modellieren. Sie können die erlernten Kenntnisse auf die Behandlung von Fragestellungen der modernen Stochastik anwenden.
- haben sich auf einem Gebiet der Stochastik (Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Data Science) spezialisiert und sind in der Lage, zur aktuellen internationalen Forschung beizutragen und die aktuelle internationale Fachliteratur zu recherchieren. Sie sind in der Lage, statistische Sachverhalte und Forschungsergebnisse im Kontext der aktuellen Forschung umfassend zu diskutieren und in schriftlicher und mündlicher Form darzustellen.
- haben fachübergreifende Kompetenzen, z.B. in englischer Fachsprache, Kommunikation, Präsentationen und Projektarbeit, erworben.
- können auch ausserhalb der vertieften Spezialgebiete beruflich tätig werden, wobei sie ihr mathematisches und statistisches Wissen und die erlernten Fertigkeiten und Problemlösungsstrategien einsetzen.
- sind sich ihrer Verantwortung gegenüber der Wissenschaft und möglicher Folgen ihrer Tätigkeit für Umwelt und Gesellschaft bewusst und handeln gemäss den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis.

ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN

Art. 14 ¹ Die Zulassungsbestimmungen für das Studium richten sich nach Artikel 10 bis 14 UniV, das Verfahren der Immatrikulation nach Artikel 70 bis 76 UniSt sowie Artikel 10 und Artikel 49f. RSL Phil.-nat. 18.

² Zum Studienprogramm können Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in einer der beiden Studienrichtungen Mathematik oder Informatik, mit genügendem Anteil aus dem Bereich der Stochastik zugelassen werden. Das Institut definiert die verlangten Leistungen inhaltlich.

³ Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in einer anderen Studienrichtung mit mindestens 60 ECTS-Punkten in einer der beiden Studienrichtungen Mathematik oder Informatik, mit genügendem Anteil aus dem Bereich der Stochastik können zugelassen werden. Das Institut definiert die verlangten Leistungen inhaltlich.

⁴ Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen können zugelassen werden, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

⁵ Die Zulassung von Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer Fachhochschule richtet sich nach dem betreffenden Reglement der Universität.

⁶ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden, sofern diese 60 ECTS-Punkte nicht überschreiten. Diese Zusatzleistungen werden individuell definiert; die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Ist der Umfang der fehlenden Leistungen höher als 60 ECTS-Punkte, so ist keine Zulassung möglich.

⁷ Die Aufnahme wird von einem standardisierten Interview mit der Studienleitung abhängig gemacht (Art. 15). Die Studienleitung beantragt beim Studienausschuss die Aufnahme ins Masterstudium. Negative Entscheide ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Studienausschusses.

⁸ Die Studienleitung definiert die Zusatzleistungen und beantragt diese beim Studienausschuss.

INTERVIEW

Art. 15 ¹ Wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Artikel 14 Absätze 1 bis 5 erfüllt, wird zu einem standardisierten Interview eingeladen.

² Das standardisierte Interview dient der Studienleitung neben den schriftlichen Bewerbungsunterlagen als weitere Grundlage für die Beurteilung der für das Studium notwendigen persönlichen und fachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber.

³ Folgende Kompetenzen werden beurteilt:

- a Methodenkompetenz (u.a. Intellektuelle Kompetenz, Lernfähigkeit, Handlungsfähigkeit),
- b Fachkompetenz,
- c Sprachkompetenz in englischer Sprache,
- d Selbstkompetenzen (u.a. Selbstreflexion, Motivation).

LEISTUNGEN

⁴ Die Studienleitung oder von der Studienleitung beauftragte Dozierende und eine weitere durch die Studienleitung bezeichnete Person führen das Interview durch.

⁵ Das Interview wird auf Englisch durchgeführt und protokolliert.

Art. 16 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistung im Umfang von 30 ECTS- Punkten:

– Masterarbeit inkl. abschliessende Prüfung

b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten:

– Mastermodul Statistik (ST),

– Mastermodul Wahrscheinlichkeitstheorie (WT),

– Mastermodul Finanz- und Versicherungsmathematik (FV),

– Mastermodul Mathematik (MA) und

– Mastermodul Informatik (IN)

² Das elektronische Veranstaltungsverzeichnis listet die Leistungseinheiten auf, die an die einzelnen Module anrechenbar sind unter Vorbehalt der Absätze 3 bis 6.

³ Im Mastermodul Statistik (ST) werden mindestens 20 ECTS-Punkte erworben.

⁴ Aus den folgenden vier Modulen werden in mindestens zwei Modulen je mindestens 10 ECTS-Punkte erworben:

a Mastermodul Wahrscheinlichkeitstheorie (WT),

b Mastermodul Finanz- und Versicherungsmathematik (FV),

c Mastermodul Mathematik (MA) und

d Mastermodul Informatik (IN)

⁵ Der Besuch mindestens eines Seminars (mind. 3 ECTS-Punkte), welches in einem der in Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Mastermodule angeboten wird, ist obligatorisch.

⁶ Insgesamt müssen mindestens 51 ECTS-Punkte aus benoteten Leistungskontrollen stammen.

MASTERARBEIT

Art. 17 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 27 bis 31 und 51 bis 53 RSL Phil.-nat. 18.

² Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

³ Die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Erwerb von mindestens 30 ECTS-Punkten begonnen und innerhalb von 9 Monaten abgeschlossen. Der Beginn der Arbeit muss der Studienleitung von den Studierenden schriftlich gemeldet werden.

⁴ Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit sowie einer abschliessenden Prüfung.

⁵ Eine schriftliche Arbeit kann einmal wiederholt werden.

ABSCHLIESSENDE PRÜFUNG

Art. 18 ¹ Die abschliessende Prüfung dauert 30 bis 60 Minuten und besteht aus einer Verteidigung der schriftlichen Arbeit mit anschliessender Diskussion.

² Die abschliessende Prüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; eine oder einer davon ist die leitende Person der schriftlichen Arbeit.

³ Die Schlussversion der schriftlichen Arbeit wird in der Regel spätestens 6 Wochen nach der Verteidigung abgegeben.

⁴ Eine ungenügende abschliessende Prüfung kann einmal wiederholt werden.

⁵ Die Note der Masterarbeit setzt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note der abschliessenden Prüfung zusammen. Beide Noten müssen genügend sein.

BESTEHENSNORM

Art. 19 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Module gemäss Artikel 16 mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 11 erfüllt sind,
- c die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,
- d der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- e allfällige Auflagen genügend sind.

NOTE

Art. 20 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 55 RSL Phil.-nat. 18.

² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 55 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.

2. *Master-Studienprogramm Statistik und Data Science (Minor 30 ECTS-Punkte)*

STUDIENZIELE

Art. 21 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen

- können sowohl die Grundlagen der mathematischen Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie als auch anwendungsorientierte Aspekte der Datenanalyse einschätzen.
- sind in der Lage, fortgeschrittene mathematische Methoden erfolgreich bei Datenauswertungen anzuwenden.
- können die Grundlagen eines breiten Spektrums von Spezialgebieten in Statistik und Data Science sowie deren Anwendungen erklären, und die unterschiedlichen statistischen Methoden und wahrscheinlichkeitstheoretischen Grundlagen der Stochastik als Ganzes einordnen. Die Absolventinnen und Absolventen können die gesellschaftliche Relevanz stochastischer Phänomene einschätzen und kompetent beurteilen und erklären.

- sind sich ihrer Verantwortung gegenüber der Wissenschaft und möglicher Folgen ihrer Tätigkeit für Umwelt und Gesellschaft bewusst und handeln gemäss den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis.

ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN

Art. 22 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a Bachelor Minor einer schweizerischen universitären Hochschule im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten in einer der beiden Studienrichtungen Mathematik oder Informatik.
- b Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

² Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden individuell definiert; die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regeln Artikel 49f. RSL Phil.-nat. 18.

LEISTUNGEN

Art. 23 ¹ Das Studienprogramm besteht aus Wahlpflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten:

- a Mastermodul Statistik (ST),
- b Mastermodul Wahrscheinlichkeitstheorie (WT),
- c Mastermodul Finanz- und Versicherungsmathematik (FV),
- d Mastermodul Mathematik (MA) und
- e Mastermodul Informatik (IN)

² Das elektronische Veranstaltungsverzeichnis listet die Leistungseinheiten auf, die an die einzelnen Module anrechenbar sind unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4.

³ Aus den folgenden Modulen müssen benotete Leistungseinheiten im Umfang von insgesamt mindestens 18 ECTS-Punkten gewählt werden:

- a Mastermodul Wahrscheinlichkeitstheorie (WT),
- b Mastermodul Statistik (ST),

⁴ Insgesamt müssen mindestens 25 ECTS-Punkte aus benoteten Leistungskontrollen stammen.

BESTEHENSNORM

Art. 24 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Module gemäss Artikel 23 bestanden sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 11 erfüllt sind,

- c die notwendigen ECTS-Punkte erreicht sind und
- d allfällige Zusatzleistungen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE **Art. 25** ¹ Für die Note gilt Artikel 56 RSL Phil.-nat. 18.

III. Doktoratsprogramm Statistik

STUDIENZIELE **Art. 26** ¹ Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsprogramms tragen zur aktuellen internationalen Forschung bei. Sie erarbeiten neue Forschungsergebnisse, publizieren die Resultate in Fachzeitschriften und präsentieren sie an internationalen Tagungen.

Sie sind in der Lage, komplexe Fragestellungen zu analysieren, Lösungsstrategien zu entwickeln und auf ein breites Spektrum von Problemen innerhalb und ausserhalb der Stochastik anzuwenden.

ZULASSUNG **Art. 27** ¹ Für die Zulassung gelten Artikel 7 und 8 PromR Phil.-nat. 19.

² Ein Masterabschluss der Fakultät mit dem Mindestprädikat „magna cum laude“ (gut) beziehungsweise der Mindestnote 5 oder eine äquivalente Note einer anderen Hochschule ist Voraussetzung für die Zulassung zur Doktoratsstufe.

UMFANG **Art. 28** ¹ Das Doktoratsprogramm dauert sechs bis acht Semester.

² Es umfasst die erfolgreiche Erarbeitung der Doktorarbeit.

³ Die Teilnahme am statistischen Kolloquium und am Institutsseminar ist obligatorisch.

⁴ Einzelheiten werden in der Doktoratsvereinbarung festgelegt.

DOKTORATSPRÜFUNG **Art. 29** ¹ Die Doktoratsprüfung dauert mindestens 60 Minuten und besteht aus einem öffentlichen Vortrag von 45 Minuten Dauer und einem Prüfungsteil von mindestens 15 Minuten Dauer über das Gebiet der Dissertation und angrenzende Bereiche.

GEWICHTUNG **Art. 30** ¹ Das Gesamtprädikat errechnet sich aus der doppelt gewichteten Note der Doktorarbeit und der einfach gewichteten Note der Doktoratsprüfung.

IV. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN **Art. 31** ¹ Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-nat. 18 und des PromR Phil.-nat. 19.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 32 ¹ Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 33 ¹ Studierende und Doktorierende, die ihr Studium am Departement Mathematik und Statistik ab dem Herbstsemester 2024 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Studierende und Doktorierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für das Masterstudium in Statistik vom 13. Dezember 2018 begonnen haben, beenden ihr Studium nach dem Studienplan vom 13. Dezember 2018.

³ Studierende und Doktorierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag in den vorliegenden Studienplan übertreten.

INKRAFTTRETEN

Art. 34 ¹ Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Master-Studienprogramme Statistik und Data Science und das Doktoratsprogramm Statistik am Departement Mathematik und Statistik vom 13. Dezember 2018 und tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Bern, 9. November 2023

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Marco Herwegh

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 5. Dezember 2023

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann